S I T Z U N G S V O R L A G E

Referat:	Stabsstelle 015 - Gesundheit	Datum:	18.11.2026
Referent/in:	Stabsstellenleitung		

Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus**
Bezirksausschuss	01.12.2026	vorberatend öffentlich

TOP: 3

Thema: Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken; Änderung der Satzung für Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken - Weisungsrecht des Bezirkstags

1. Anlagen

Entwurf Änderung der Satzung für Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken
Synopse Änderungssatzung für Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken

2. Beteiligte Referate

3. Kosten – Finanzierung

4. Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss empfiehlt dem Bezirkstag, im Rahmen seines gesetzlichen Weisungsrechts keine Änderungen an der Satzung zur Änderung der Satzung für Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken geltend zu machen.

4.1 Beschluss Verwaltungsrat vom 17.11.2026 **TOP** 8

1.1 Vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirkstags erlässt der Verwaltungsrat der Bezirkskliniken Mittelfranken vorliegende Änderungssatzung der Patientenfürsprechersatzung.
1.2 Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.11.2026 in Kraft.
1.3 Die Satzung wird durch die beiden Mitglieder des Vorstands ausgefertigt und vom Kommunalunternehmen im Mittelfränkischen Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
1.4 Vor Ausfertigung ist die Änderungssatzung dem Bezirkstag von Mittelfranken vorzulegen, um die Ausübung des gesetzlichen Weisungsrecht des Bezirkstags zu ermöglichen.

Ohne Gegenstimme

Anstoß für die Änderung der Satzung gab die Eröffnung der Psychosomatischen Fachklinik in Treuchtlingen zum Herbst 2026.
Die bisherige Satzung sieht drei Patientenfürsprecher vor, doch es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die Berufung von vier Patientenfürsprechern. Eine Festlegung der Zuständigkeiten per Satzung ist nicht vorgesehen. Diese soll nach Bedarf nach Standorten oder inhaltlicher Zuordnung erfolgen, um flexibel auf sich verändernde Versorgungssituationen reagieren zu können.

Im Zuge dessen wurde der Status des Patientenfürsprechers als Ehrenamt nochmals verdeutlicht. Es handelt sich um kein Beschäftigungsverhältnis.

Gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO, § 7 Abs. 3 Nr. 18 i. V. m. § 2 Abs. 5 Nr. 1 der Unternehmenssatzung ist das Kommunalunternehmen anstelle des Bezirks Mittelfranken berechtigt, die erforderliche Satzung für die Patientenfürsprecher zu erlassen.

Dennoch behält der Bezirkstag von Mittelfranken die politische Steuerungshoheit durch ein Weisungsrecht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen zwingend den Weisungen des Bezirkstages, Art. 76 Abs. 2 Satz 4 BezO.